

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 544/2023	
Amt / Sachgebiet:	Hauptamt
Bearbeiter*in:	Finis, Benjamin
Aktenzeichen:	
Sitzungstermin:	25.07.2023 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Umgang mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule ab 2026/27

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahmen der gewählten Elternvertretungen (Kindertageseinrichtungen, Hort sowie Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule), dem Hort-Mitarbeiter*innen-Team sowie von der Schulleitung zur Kenntnis und verschafft sich im Sinne der Meinungsbildung einen eigenen Eindruck im Hinblick auf eine Entscheidungsfindung im Herbst 2023 zur grundlegenden Abwägung zwischen den anspruchserfüllenden Angeboten.

Einleitung:

Das Ganztagsförderungsgesetz GaFöG, BGBl Nr. 71 vom 11.10.2021 beinhaltet die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschul Kinder ab dem Jahr 2026. Ab August 2026 sollen zunächst alle Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch darauf haben, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet. So hat ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf Förderung im Rahmen einer ganztägigen Betreuung. Dieser Rechtsanspruch wird im SGB VIII verankert. Der Rechtsanspruch richtet sich zunächst an den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also an die Stadt- und Landkreise. Als Schulträger sind aber die Kommunen für die Schaffung der Voraussetzungen zur Bedienung des Rechtsanspruchs gefordert.

Um für Ehningen eine fundierte und möglichst ausgewogene Entscheidung zu treffen, werden von Seiten der Verwaltung seit Anfang des Jahres viele Gespräche geführt und möglichst breit und umfassend zu unterschiedlichen Modellen informiert, wie dem Rechtsanspruch begegnet werden könnte. Eine Expertenanhörung mit anschließender Podiumsdiskussion im April 2023 wurde von etwa 150 Personen besucht, im Anschluss fanden diverse Austauschrunden mit Elternvertretern, dem Hort-Personal und der Schulleitung sowie der Schulkonferenz statt. Ergänzend dazu wurde Anfang Juli eine Umfrage initiiert, in der sich die Eltern der jetzigen Grundschüler und die Eltern der künftigen Grundschul Kinder beteiligen konnten. Die Ergebnisse der Umfrage werden im Rahmen der Sitzung präsentiert.

Frühere Beratungen:

GRö 08.11.2022 Vorlage Nr. 403/022

Sachverhalt:

Der Rechtsanspruch sieht einen Betreuungsumfang von acht Zeitstunden an allen Werktagen, die Schultage sind, vor. Die Unterrichtszeit wird angerechnet. Der Rechtsanspruch gilt auch in den Ferien. Länder (so auch Baden-Württemberg) können eine Schließzeit bis maximal vier Wochen/Jahr regeln. Der Rechtsanspruch endet mit Eintritt in

die fünfte Klasse. Er umfasst also auch noch die Sommerferien nach Ende der vierten Klasse.

Eine Pflicht, das Betreuungsangebot in Anspruch zu nehmen, besteht nicht. Eltern entscheiden nach ihrem Bedarf. Für das Betreuungsangebot kann ein Entgelt erhoben werden; für Unterricht und andere Angebote mit Schulpflicht ist keine Entgelterhebung möglich.

Um dem Betreuungsanspruch gerecht zu werden, sind die Kommunen als Schulträger gefordert, entsprechende Angebote vorzuhalten bzw. entsprechend auszubauen. Anspruchserfüllend sind gemäß § 24 Abs.4 S.1 SGB VIII n.F. (Inkrafttreten am 01.08.2022)

- Ganztagsgrundschulen in offener und gebundener Form,
- Horte, die nach § 45 SGB VIII erlaubnispflichtig sind und
- Betreuungsangebote, die unter gesetzlicher, z.B. schulischer Aufsicht stehen.

Bei näherer Betrachtung existieren realistisch eigentlich nur zwei konkurrierende Modelle, die im Rahmen der Sitzungsvorlage erläutert werden sollen. Dabei dreht es sich um die Ganztagesgrundschule und alternativ um eine verlässliche Betreuungsform, den Hortbetrieb.

Die Grundschule als Ganztageschule

Der wesentliche Auftrag der Ganztageschule liegt darin, ein qualitativ hochwertiges Bildungsangebot zur Verfügung zu stellen: sie hat zum Ziel, die fachlichen, personalen und sozialen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler zu fördern. An der Ganztageschule steht ein Mehr an Zeit zur Verfügung, das in einem rhythmisierten Schulalltag zur Förderung und Unterstützung unterschiedlicher Stärken und Talente genutzt werden soll. Die Ganztageschule verschafft insbesondere Familien mit berufstätigen Elternteilen eine strukturelle und verbindliche Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Das pädagogische Konzept der Ganztageschule mit rhythmisiertem Ganztagsprogramm kombiniert Lern- und Entspannungsphasen. Grundlage des pädagogischen Konzepts ist der Qualitätsrahmen Ganztageschule Baden-Württemberg. Dieser hat den Anspruch, dass durch ein wertschätzendes Miteinander aller am Ganztage Beteiligten – der Lehrkräfte, der inner- und außerschulischen Partner, der Eltern, des Schulträgers und selbstverständlich der Schulleitung – ein spürbarer Mehrwert für die Schülerinnen und Schüler entsteht. Die gute und konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten ist die unverzichtbare Grundlage für einen gelingenden Ganztage.

Die Ganztageschule in Wahlform oder in verbindlicher Form

Eine Ganztagesgrundschule kann sehr unterschiedlich ausgestaltet sein. Bei der verbindlichen Form nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Schule verpflichtend am Ganztagsbetrieb teil. Bei der Wahlform können die Eltern entscheiden, ob ihr Kind für ein Jahr am Ganztagsbetrieb der Schule verbindlich teilnimmt oder ob das Kind regulär die Halbtagesgrundschule besucht.

- verschiedene Zeitmodelle denkbar: drei, vier oder fünf Tage mit sieben oder acht Zeitstunden (der Rechtsanspruch umfasst allerdings fünf Werktage mit jeweils acht Stunden Betreuung bei maximal vier Wochen Schließzeit in den Ferien; daher ergänzendes kommunales Betreuungsangebot erforderlich für die Erfüllung des Rechtsanspruchs)
- die Teilnahme am Ganztagsbetrieb ist kostenfrei
- intensives soziales und interkulturelles Lernen durch zusätzliche Lernpartner
- Kooperation mit Vereinen und Institutionen

- Mittagessen durch den Schulträger (kostenpflichtig, beaufsichtigt und begleitet durch kommunales Personal)

Während die verbindliche Form der Ganztagesgrundschule einheitliche Verhältnisse schafft und alle Kinder verpflichtend ganztägig der Schulpflicht unterliegen, bietet die Wahlform eine etwas größere Flexibilität für Familien. Hier kann jährlich ein Wechsel erfolgen (Ganztagesgrundschule oder halbtägiges Grundschulangebot). Die Schule hat in ihrem pädagogischen Konzept allerdings sicherlich nicht im Sinn, dass Kinder mehrfach die Angebotsform wechseln – immerhin stehen Klassenverbände (mit Klassenteilern) und die dazugehörigen Ressourcen nicht beliebig und unbegrenzt zur Verfügung. Jedes Schuljahr neu zu disponieren, stellt die Schulorganisation vor eine besondere Herausforderung. Theoretisch wären auch so genannte Mischklassen denkbar, in denen Ganztages- und Halbtageschüler gemeinsam unterrichtet werden und sich erst ab dem Mittagessen die Gruppe trennt.

Neben dem Ganztagsbetrieb ist eine enge Verzahnung zu ergänzenden kommunalen Betreuungsangeboten erforderlich. Das äußert sich insbesondere in folgenden Bereichen:

- Der Schulbetrieb deckt selten den vollständig benötigten Umfang der Betreuung ab (bis zu acht Zeitstunden/Tag), Familien sind aber schon in der Kindertagesstätte mit einer Option von 07-17 Uhr (zehn Zeitstunden) ausgestattet und ggf. auf den Umfang angewiesen.
- Das Mittagessen wird nicht durch die Schule, sondern vom Schulträger verantwortet.
- Es gibt maximal vier (von vierzehn) Ferienwochen, in denen die Familien die Betreuung selbst stemmen müssen. In allen anderen Ferienwochen existiert ein Recht auf Betreuung.

Ein wichtiger Faktor für den Ganztagsbetrieb ist die Einbindung außerschulischer Partner. Vereine und deren Übungsleiter können als Teil des pädagogischen Konzepts Angebote gestalten, die sicherlich über den Schulalltag hinaus eine Bindung an den Verein ermöglichen. Es wäre auch sehr gut vorstellbar, dass pädagogisches Personal fest beim Schulträger angestellt ist/bleibt, um verschiedene pädagogische Angebote im Ganztagesbetrieb zu machen und evtl. Rand-/Ferienzeiten abzudecken. So könnte eine hohe Verlässlichkeit der Angebote sowie eine gute Abdeckung der der Rand- und Übergangszeiten (Mittagszeit) garantiert werden.

Die Grundschulkindbetreuung im Hort

Das Alternativkonzept zur Ganztagesgrundschule liegt in der Betreuung im Hort. In Ehningen gibt es aktuell bereits ein Angebot im „Hort an der Schule“, welches ein Betreuungsangebot für die Kinder an fünf Werktagen in der Woche macht. Dabei unterscheiden sich unterschiedliche Varianten: Eltern können frei wählen, ob ihr Kind von 07-14 Uhr oder von 07-17 Uhr betreut werden soll. Das Mittagessen ist dabei jeweils verbindlicher Bestandteil der Betreuungsform. Sofern eine Betreuung angemeldet wird, ist eine verpflichtende Anmeldung für drei Werktage (07-17 Uhr) bzw. alle fünf Werktage der Woche erforderlich. Es existiert die Möglichkeit, die beiden Betreuungsumfänge zu kombinieren und nur einzelne Tage bis 17 Uhr betreuen zu lassen. Im Hort arbeiten qualifizierte pädagogische Fachkräfte auf der Grundlage eines fachlichen Konzepts zur Unterstützung und Förderung der schulischen, personalen und sozialen Fähigkeiten. Unterschiedliche pädagogische Angebote sorgen für einen abwechslungsreichen Nachmittag. Vereinsangebote oder Musikunterricht der betreuten Kinder können bei Bedarf auch während der Betreuungszeiten besucht werden.

Parallel zum Hort gibt es ein Angebot im Rahmen der erweiterten verlässlichen Grundschule, welches das Zeitfenster von 12:15-14:00 Uhr abdeckt und eine beaufsichtigte Spielzeit inklusive Mittagessen vorsieht („begleitetes Mittagessen“). Mit diesem Angebot wird auf eine niederschwellige Art und Weise die Mittagszeit überbrückt, so dass Elternteile in ihrer Berufstätigkeit unterstützt und spannende Familiensituationen rund um das Mittagessen entlastet werden.

Da die in Ehningen umgesetzte Hort-Betreuung als erlaubnispflichtiges Angebot mit Betriebserlaubnis läuft, sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Erfüllung des Rechtsanspruchs bereits gegeben, einzig die Frage der Kapazität ist eine Hürde.

Ausgangslage in Ehningen im Juli 2023

In Ehningen wird ein erlaubnispflichtiger Hort an der Schule betrieben. In diesem findet sich eine Betreuungskapazität von 5 Gruppen á 25 Kindern = 125 Kindern, die in einem Umfang von 07-17 Uhr an fünf Tagen/Woche betreut werden können. Die erteilte Betriebserlaubnis des KVJS regelt die Ansprüche an Räume, Quantität und Qualifikation des Personals sowie konzeptionelle Anforderungen. Die Kapazität wird im nächsten Schuljahr 2023/24 voll ausgeschöpft, es existiert eine Warteliste von elf Kindern, denen derzeit nur eine Umbuchung auf das begleitete Mittagessen angeboten werden kann. In diesem niederschweligen Angebot werden Kinder nach Schulende bis maximal 14 Uhr beaufsichtigt und zum Mittagessen begleitet. Für das begleitete Mittagessen wird im neuen Schuljahr die Kapazität von 30 auf 60 Kinder verdoppelt. Angemeldet sind bereits 46 Kinder, wobei die Zahl entsprechend steigen würde, sofern die elf Kinder der Hort-Warteliste einen Wechsel in Anspruch nehmen (wovon tendenziell auszugehen ist).

Eine Schulferienbetreuung findet in acht Ferienwochen statt und steht ausschließlich Kindern offen, die auch unterjährig die Hort-Betreuung in Anspruch nehmen.

Die Kapazitätsgrenzen beschäftigen die verantwortlichen Mitarbeiter fortlaufend und sind Teil vieler Diskussionen mit der Elternschaft.

Richtungsentscheidung

Gerade aufgrund der anstehenden Entscheidungen rund um den Neubau bzw. die Erweiterung der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule liegt es auf der Hand, die Fragestellungen perspektivisch und ganzheitlich zu beleuchten. Die Umsetzung einer möglichen Schulartänderung löst nicht unerheblichen verwaltungstechnischen und konzeptionellen Aufwand aus, der bis zum Beginn des Rechtsanspruchs im Sommer 2026 abgearbeitet werden muss.

Variante A

Die Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule erhält eine gebundene Ganztagesgrundschule. Die derzeit vierzügige Grundschule setzt für alle Schüler verpflichtend ein Ganztagesprogramm auf. Der Betreuungsumfang könnte auf freiwilliger Basis durch kommunale Betreuungsangebote ergänzt werden, so dass eine bis zu zehnstündige Betreuung pro Werktag gesichert ist. Ob die Ausgestaltung dann in Mischklassen oder in getrennten Ganztages-/Halbtagesklassen gelingt, wie viele Wochentage und welchen Umfang die Ganztagesoption dann abdeckt (von 3 Tage á 7 Stunden bis maximal 5 Tage á 8 Stunden) und wie viele ergänzende kommunale Betreuungsangebote nötig sind, wäre in einem weiterführenden Entscheidungsprozess zu definieren.

Variante B

Die Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule erhält eine Ganztagesgrundschule, die eine Mischform aus gebundener Ganztagesgrundschule und gewohnter Halbtagesgrundschule darstellt. Es könnten beispielsweise zwei Züge die verbindliche Ganztagesform wählen, die

anderen beiden Züge erhielten dann ggf. noch ein Angebot kommunaler Art, so dass kleinteilige Betreuungsumfänge abgedeckt werden könnten. Vgl. zu Variante A sind die Fragen der konkreten Ausgestaltung in einem weiterführenden Entscheidungsprozess zu definieren.

Variante C

Die Gemeinde Ehningen hält am bisherigen Konzept der Grundschulkindbetreuung in Form eines Hortbetriebs in Ergänzung mit niederschweligen Betreuungsumfängen („begleitetes Mittagessen“) fest und erweitert das Angebot quantitativ, um höherer Nachfrage gerecht werden zu können.

Konsequenzen der Entscheidungsfindung

Egal welche Variante am Ende den Vorzug findet – alle lösen bauliche Maßnahmen unterschiedlicher Art aus, Variante C würde zudem die Standortfrage aufwerfen, da das „Haus der Jugend“ keine weiteren Kapazitäten für die Aufnahme weiterer Kinder bietet. Zusätzliche Aufenthalts-/Nebenträume wären im Ganztagesbetrieb (Variante A/B) erforderlich, weitere Gruppenräume für den Hortbetrieb (ggf. im Neubau FKG oder in der Fronäckerschule). Alle Varianten lösen zudem unterschiedlichen personellen Handlungsbedarf aus – für Schulträger und Schulleitung. Sofern ein Ganztagesbetrieb entsteht, wären weitergehend auch umfangreiche konzeptionelle Handlungsfelder für das Kollegium vorhanden, die sich mit der neuen Schulform auseinandersetzen und entsprechende pädagogische Konzepte entwickeln müssten.

Es müsste zudem geprüft werden, wie eine Umstellung auf Variante A oder B sinnvoll umgesetzt wird. Steigt im Sommer 2026 zunächst nur die Klassenstufe 1 gemäß ihrem Rechtsanspruch auf eine Ganztagesgrundschule um? Oder wird ein Umstieg für alle Klassenstufen gleichzeitig realisiert? Wäre der Hort im Parallelbetrieb noch vorhanden für die höheren Klassenstufen oder werden vorübergehend nur die tatsächlich anspruchsberechtigten Klassenstufen bedient? Es gibt sicherlich viele Folgefragen zu klären – eine Delegation der konkreten Detailfragen an ein kleineres Gremium erscheint in dem Zusammenhang sinnvoll, um auch die Einzelheiten und die Ausgestaltung zufriedenstellend und umfassend zu klären.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen dieser Entscheidung umfassend darzustellen ist aufgrund der Komplexität des Sachverhalts schwierig. Sie unterliegen Annahmen und können die erwartete Situation nur annäherungsweise beschreiben.

Zunächst gilt es die aktuelle Situation der Grundschulkindbetreuung im Hort zu verstehen: Das Angebot ist eine freiwillige Leistung der Kommune und wird durch Fördergelder des Landes Baden-Württemberg und Elternbeiträge anteilig mitfinanziert. Dennoch entstand in den letzten Jahren folgender Abmangel:

2021: 450.433,93 Euro (Ist-Zahlen, Jahresabschluss bereits erfolgt)

2022: ca. 430.000 Euro (Jahresabschluss ausstehend)

2023: ca. 550.000 Euro (Plan-Zahlen lfd. Kalenderjahr)

Berücksichtigung finden dabei u.a. jährlich
ca. 125 TEUR aus Fördermitteln des Landes sowie
ca. 145 TEUR aus Elternbeiträgen.

Kosten für den Raumbedarf in Variante A/B

Da der Schulbetrieb (egal ob ganz- oder halbtags) vollständig im Schulgebäude abgebildet wird, sind auch die dazugehörigen ergänzenden Angebote des Ganztagesbetriebs in den Schulräumen vorgesehen. Je nach konzeptioneller Ausgestaltung ist es für

unterschiedliche Angebote sinnvoll und erforderlich spezifische Räume vorzuhalten (Bsp. Atelier für kreative Angebote, Fachräume für technische Angebote oder Multifunktionsräume für Bewegungs- und Spielangebote). Dazu kommen Besprechungsräume für Elterngespräche, Rückzugsorte für Kinder und Erwachsene und eine sinnvolle logistische Lösung für Material, Werkzeug, Instrumente etc. Es ist davon auszugehen, dass eine Ganztageschule nicht mit den existierenden Klassenzimmern auskommt. Qualität im Ganztage muss sich auch räumlich ausdrücken.

Kosten für den Raumbedarf in Variante C

Stand heute (ohne konkrete Änderungsaussicht) untersagt die Betriebserlaubnis des KVJS für den Hort an der Schule die gleichzeitige Nutzung von Räumen für den Schul- und den Hortbetrieb. Klassenzimmer dürfen also nicht für die Hort-Betreuung genutzt werden, im Umkehrschluss stehen auch die Horträume nicht für die Schule zur Verfügung. Aufgrund der räumlichen Kapazitätsgrenzen in der Liegenschaft „Haus der Jugend“ müsste wegen der erwarteten zusätzlichen Betreuungsnachfrage daher entweder ein großer Anbau realisiert oder alternativ im Konzept für den Schulneubau entsprechende Flächen für den Hort vorgesehen werden. Wir rechnen perspektivisch mit einem Bedarf von etwa 50-60% der Grundschul Kinder in der Betreuung, weswegen die Hort-Kapazitäten sich beinahe verdoppeln müssten. Dies entspräche einer Betreuungskapazität von 200-250 Kindern.

Der dazugehörige Raumbedarf bemisst sich an den Vorgaben des KVJS und umfasst nach aktuellen Angaben 60-75 m² pro Gruppe, in Summe also ca. 600-750 m² nur für die Gruppenräume. Ergänzend sind diverse Nebenräume zu verwirklichen, um den Betrieb zu gewährleisten. Hierzu gibt es je nach Ausgestaltung bzw. Weiterentwicklung des pädagogischen Konzeptes Anforderungen an die bereitgestellten Räumlichkeiten. Selbstverständlich sind im Hort an der Schule auch separate Räumlichkeiten für das Personal vorzuhalten.

Der Umfang der „Zusatzräume“ dürfte in den Varianten A-C durchaus vergleichbar ausfallen, so dass festgehalten werden kann, dass sich der Raumbedarf und die sich daraus ergebenden Kosten insbesondere im Hinblick auf das Thema Gruppenräume/Klassenzimmer-Nutzung unterscheiden.

Personalkosten in Variante A/B

Der Schulbetrieb wird durch die Schulleitung, respektive das Kultusministerium bzw. das Schulamt Böblingen organisiert und verantwortet. Zum Einsatz kommen also Lehrkräfte im Rahmen ihres Deputats; die Verantwortung für eine ausreichend umfangreiche Lehrerausstattung liegt nicht beim Schulträger. Ergänzt wird der Ganztagesbetrieb um zusätzliches kommunales Betreuungspersonal für die Randzeiten sowie die Zeiten rund um das Mittagessen. Da die Randzeiten für die Eltern kostenpflichtige Zusatzbetreuung sind, werden die Personalkosten hierfür zumindest anteilig refinanziert.

Für die Gestaltung vielseitiger Angebote im Rahmen des Ganztageskonzepts werden in der Regel Lehrerstunden monetarisiert, um externe Übungsleiter, Fachexperten und Ehrenamtliche an Bord zu holen. Diese werden gemäß Qualifikation und Hintergrund frei verhandelbar vergütet bzw. entschädigt. In dem Zusammenhang wäre es wünschenswert, auch örtliche Vereine in die Angebote einzubinden, so dass der Bezug in die Vereinsarbeit gelingt. Es besteht auch die Option, als Schulträger zusätzliches pädagogisches Personal vorzuhalten, um qualitative Angebote im Ganztage zu platzieren und eine Verlässlichkeit abzusichern. Auch diese Personalkosten lassen sich anteilig gegenrechnen über monetarisierte Lehrerstunden, Qualität hat aber ihren Preis. Es ist tendenziell davon auszugehen, dass das Budget aus der Monetarisierung der Lehrerstunden nicht ausreicht, um die Personalkosten des ergänzenden pädagogischen Teams und gleichzeitig die Aufwandsentschädigung der Übungsleiter zu decken.

Die Koordination des Ganztagesbetriebs wird eine koordinative Herausforderung für die Schulleitung und die am Schulleben beteiligten Personen. Um eine saubere und gute Abwicklung zu garantieren, ist eine verwaltungsseitige Unterstützung angeraten. Der Umfang orientiert sich dabei am Umfang des Ganztagesbetriebs und der daraus resultierenden Anzahl an Schülern und Angeboten. Die zwei Wochenstunden, die der Schulleitung für die Koordination zustehen, werden nicht im Ansatz ausreichen, um die Koordination zu übernehmen.

Vereinfacht gesprochen kann man davon ausgehen, dass die Personalkosten für den Ganztagesbetrieb durch die Monetarisierung zumindest anteilig gedeckt werden. Sofern es gelingt weiteres pädagogisches Personal in das System einzubinden, wären dies voraussichtlich ebenso Zusatzkosten wie die administrative Kraft zur Koordination des Ganztags.

Personalkosten in Variante C

Bei einer Fortführung des Modells Hort an der Schule können die dargestellten Kosten des Abmangels als Orientierung herangezogen werden. Bei einer Verdopplung der Betreuungsplätze wäre sicherlich auch mindestens mit den doppelten Personalkosten zu rechnen. Da sich Elternbeiträge und Fördergelder in vergleichbarer Weise entwickeln, müsste absehbar eine Verdopplung des Abmangels akzeptiert werden.

Die Personalverantwortung im Hort liegt wie bisher auch vollständig bei der Gemeinde als Träger des Angebots. Kurzfristige Ausfälle, Koordination von Urlaubszeiten und Fluktuation sind von der Kommune durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

Finanzielle Auswirkung für Eltern

Die Benutzungsgebühren für den Hort werden in einer Satzung geregelt und in der Regel jährlich angepasst. Die Gebühren sind sozial verträglich einkommensabhängig gestaffelt und finden sich je nach Betreuungsumfang zwischen 35,30 Euro und 318,80 Euro (Stand Juli 2023). Das Mittagessen wird separat mit dem Caterer verrechnet. Eine Fortführung des Horts löst nicht zwingend Korrekturen oder Änderungen an der Gebührenstruktur aus.

Eine Ganztagesgrundschule ist gebührenfrei. Einzig das Mittagessen wird kostenpflichtig mit dem Caterer abgerechnet sowie evtl. notwendige zusätzliche Randzeitenbetreuung mit der Kommune. Wenn die Ganztagesgrundschule nur an drei Tagen ganztags stattfinden würde, dann wären bei entsprechendem Betreuungsbedarf die anderen beiden Werktage durch ergänzende Betreuung entsprechend zu finanzieren.

Aufgestellt:
Ehningen, 17.07.2023



Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen: Stellungnahme FKG GS-Sk
Stellungnahme Eltern FKG
Stellungnahme MitarbeiterInnen Hort
Stellungnahme Elternbeirat Hort
Stellungnahme Hort - Befragung der Kinder
Stellungnahme Elternbeiräte Kitas